



Erläuterungen zur Beitragssatzung und zur Einkommenserklärung

Ihr Kind besucht eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Kindertagespflege in Velbert.

Nach § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege vom 09.12.2024“ werden für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflege monatliche Raten als öffentlich-rechtliche Jahresbeiträge erhoben.

Wer muss Elternbeiträge zahlen?

- Grundsätzlich gilt: Die Eltern (oder Personen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind) müssen Beiträge zahlen
- Sonderfall: Das Kind lebt nur bei einem Elternteil:
Wenn das Kind nachweislich nur bei einem Elternteil gemeldet ist, dann muss nur dieser Elternteil die Beiträge zahlen.
- Sonderfall: Wechselmodell (abwechselnde Betreuung im gleichen Umfang):
Leben die Eltern getrennt und betreuen sie das Kind in etwa zu gleichen Teilen, so ist der Elternbeitrag jeweils zur Hälfte von beiden Elternteilen zu tragen – anteilig gemäß ihrem jeweiligen Einkommen.
- Mehrere Zahlungspflichtige: Wenn mehrere Personen zur Zahlung verpflichtet sind, haften sie gemeinsam (Gesamtschuldner). Ausnahme: Beim Wechselmodell (siehe Punkt 3) ist jeder Elternteil nur für seinen eigenen Anteil zuständig.

Wie wird das anrechenbare Einkommen für den Elternbeitrag ermittelt?

- Grundlage für die **vorläufige Berechnung mit Einkommensteuerbescheid**:
Das anrechenbare Einkommen wird anhand des Einkommensteuerbescheids des Vorjahres ermittelt.
Was gehört zum anrechenbaren Einkommen?
 - positive Einkünfte nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG), das sind:
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
 - steuerfreie Einkünfte
 - Unterhaltsleistungen
 - öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Hilfe zum Lebensunterhalt, Elterngeld (bis zu 300,00 € bleiben anrechnungsfrei)).
 -
- **Vorläufige Einkommensberechnung ohne Einkommensteuerbescheid**:
Falls dieser (noch) nicht vorgelegt werden kann, reichen Sie bitte Ihre letzte Gehaltsabrechnung aus dem Vorjahr ein. In diesem Fall wird das Einkommen aus Ihren



Bruttoeinkünften abzüglich der Werbungskostenpauschale (1.230,00 €) berechnet. Höhere Werbungskosten oder Sonderausgaben werden nur berücksichtigt, wenn diese vom Finanzamt anerkannt und nachgewiesen sind.

Auch hier werden Unterhaltsleistungen, Krankengeld, Elterngeld, steuerfreie Einkünfte usw. hinzugerechnet.

- Bei **bestimmten Berufsgruppen** (Beamt*innen, Richter*innen, Soldat*innen, Mandatsträger*innen) sind pauschal 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis dem errechneten Einkommen hinzuzurechnen, sofern auf das Jahresgesamtbruttoeinkommen abgestellt wird (ohne Einkommensteuerbescheid). Sofern sie einen Einkommensteuerbescheid vorlegen und daraus resultierend das zu versteuernde Einkommen bei der Berechnung zugrunde gelegt wird, entfällt die 10%- Regelung.

Welche Nachweise müssen eingereicht werden?

- Bitte ermitteln Sie aus der Tabelle „Angaben zum Elterneinkommen“ im Faltblatt die für Sie zutreffende Einkunftsart und auf welche Weise Sie den Nachweis führen müssen. Bitte reichen Sie ausschließlich Kopien ein.
- Die Stadt Velbert ist entsprechend § 8 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 der Satzung berechtigt jederzeit Einkommensnachweise zu verlangen.
- Für Eltern mit der höchsten Einkommensgruppe (über 200.000,00 €): Eltern in dieser Einkommensgruppe müssen nur die ausgefüllte Einkommenserklärung und keine Nachweise einreichen.

Was ist bei Einkommensveränderungen zu beachten?

- Wenn sich Ihr Einkommen ändert und dies Auswirkungen auf die Einkommensstufe haben kann, z. B. bei (Aufzählung nicht vollständig)
 - Gehaltserhöhung
 - Beförderung
 - Arbeitsaufnahme nach Elternzeit
 - Arbeitsaufnahme nach Krankengeldbezug
 - Arbeitslosigkeit oder
 - Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuchsind Sie verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Zum Nachweis reichen Sie bitte aktuelle Einkommensnachweise ein (z.B. Gehaltsabrechnungen der letzten Monate). Dadurch wird eine entsprechende Neuberechnung des Beitrags durchgeführt.

Umzug/Trennung und/oder andere relevante Veränderungen der Lebensumstände:

- Muss unverzüglich mitgeteilt werden.

Wie wird der Elternbeitrag festgesetzt?

- Beitrag als Jahresbetrag: Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag in zwölf monatlichen Raten im Voraus gezahlt und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- Das Beitragsjahr ist gleich dem Betreuungsjahr und geht vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- Was beeinflusst die Höhe des Beitrags? Die Beitragshöhe richtet sich nach:
 - dem Einkommen der Eltern bzw. Beitragspflichtigen
 - der Betreuungsart (Kita oder Tagespflege)
 - dem Betreuungsumfang (z. B. 25, 35 oder 45 Stunden pro Woche)



- und ggf. dem Alter des Kindes
- Wichtig: Es zählt die Betreuungsart und der -umfang, für die/der das Kind angemeldet ist – nicht, wie oft es tatsächlich anwesend ist.
- Besonderheit bei Kindern kurz vor dem 3. Geburtstag:
Wird ein Kind bis spätestens 31. Oktober aufgenommen und wird bis einschließlich 1. November 3 Jahre alt,
 - gilt der günstigere Beitrag für Kinder über 3 Jahre ("Ü3") bereits ab Beginn des entsprechenden Kindergartenjahres.
- Bei späterem Eintritt oder früherem Austritt:
Kommt ein Kind erst im Laufe des Kindergartenjahres oder verlässt es die Einrichtung vorzeitig, wird der Beitrag anteilig berechnet. Die genauen Regelungen stehen in den weiteren Abschnitten.
- Vorläufige Festsetzung möglich: Wenn z. B. das Einkommen noch nicht geprüft werden kann, darf die Stadt Velbert den Beitrag vorläufig festsetzen – die endgültige Höhe wird später nachgeholt, sobald alle Informationen vorliegen.

Wann und wie sind die Elternbeiträge zu zahlen?

- Zahlung im Voraus: Der Elternbeitrag wird in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt – immer zum 1. eines Monats.
- Zahlungsarten: Die Zahlung erfolgt in der Regel:
 - per Einzugsermächtigung (empfohlen, da sicher und bequem), oder
 - per Überweisung mit den richtigen Zahlungsdaten an die Stadtkasse Velbert.Bitte warten Sie Ihren Bescheid ab, bevor Sie Zahlungen tätigen.
- Was passiert bei Zahlungsverzug? Wer nicht rechtzeitig zahlt, muss mit zwangsweiser Einziehung (z. B. durch Mahnverfahren oder Vollstreckung) rechnen. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW.

Wann wird nur der hälftige Elternbeitrag erhoben bzw. wann besteht eine komplette Befreiung vom Elternbeitrag?

- Kinder „über 3 Jahre“:
Wird ein Kind bis spätestens 31. Oktober aufgenommen und wird bis einschließlich 1. November 3 Jahre alt, gilt der günstigere Beitrag für Kinder über 3 Jahre ("Ü3") bereits ab Beginn des Kindergartenjahres. D.h.: Wird Ihr Kind nach dem 01. November drei Jahre alt, wird noch für das komplette laufende Kindergartenjahr der Elternbeitrag gemäß der Ü3-Betreuung erhoben.
- Beitragsfreiheit „ab 4 Jahre“:
Kinder, die bis zum 30. September 4 Jahre alt werden, sind ab dem selben Kindergartenjahr bis zur Einschulung beitragsfrei – ganz egal, welches Betreuungsmodell genutzt wird. D.h.: Wird Ihr Kind nach dem 30. September vier Jahre alt, wird noch für das komplette laufende Kindergartenjahr der Elternbeitrag gemäß der Ü3-Betreuung erhoben.
- Geschwisterregelung:
Wenn mehrere Geschwister gleichzeitig:
 - eine Kindertageseinrichtung in Velbert
 - eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle in Velbert oder
 - ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule (OGS) in Velbert besuchen,dann muss nur für ein Kind gezahlt werden.
Als sogenanntes „Zahlkind“ gilt das Kind, für das der höchste Beitrag fällig ist.



Beitragshöhe Kindertagespflege

Beitrags- stufe	Einkom- men gem. § 6 der Satzung in €	Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchentlich bis						
		bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
I	unter 80.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	bis 90.000	126,00	168,00	210,00	252,00	294,00	336,00	378,00
III	bis 100.000	141,00	188,00	235,00	282,00	329,00	376,00	423,00
IV	bis 110.000	155,67	207,56	259,44	311,33	363,22	415,11	467,00
V	bis 120.000	170,33	227,11	283,89	340,67	397,44	454,22	511,00
VI	bis 130.000	185,33	247,11	308,89	370,67	432,44	494,22	556,00
VII	bis 140.000	200,00	266,67	333,33	400,00	466,67	533,33	600,00
VIII	bis 150.000	215,00	286,67	358,33	430,00	501,67	573,33	645,00
IX	bis 160.000	230,00	306,67	383,33	460,00	536,67	613,33	690,00
X	bis 170.000	244,67	326,22	407,78	489,33	570,89	652,44	734,00
XI	bis 180.000	259,33	345,78	432,22	518,67	605,11	691,56	778,00
XII	bis 190.000	274,33	365,78	457,22	548,67	640,11	731,56	823,00
XIII	bis 200.000	289,33	385,78	482,22	578,67	675,11	771,56	868,00
XIV	über 200.000	296,67	395,56	494,44	593,33	692,22	791,11	890,00

Hinweise:

- **Für Kinder in Ü3-Betreuung wird nur der halbe Elternbeitrag erhoben (siehe vorangegangene Erläuterungen).**
- Betreuung über 45 Stunden pro Woche: Wenn in Ausnahmefällen mehr als 45 Stunden wöchentliche Betreuung nötig sind, wird der Beitrag so berechnet, als wären es maximal 45 Stunden – also kein Aufschlag für Mehrstunden.
- Mittagsverpflegung separat: Die Kosten für das Mittagessen sind nicht im Elternbeitrag enthalten. Diese müssen direkt an die Tagespflegeperson oder den Träger der Großtagespflegestelle gezahlt werden.



Wann beginnt und endet der Beitragszeitraum für die Kindertagespflege?

- Was ist der Beitragszeitraum?
Der Zeitraum, für den Eltern Beiträge zahlen müssen, ist gleich dem Zeitraum, in dem die Betreuung bewilligt wurde.
Er beginnt und endet mit dem Monat, in dem der vertragliche Betreuungsanspruch beginnt bzw. endet.
- Beginn oder Ende mitten im Monat:
 - Start bis einschließlich zum 15. des Monats: → voller Monatsbeitrag wird fällig
 - Start nach dem 15. des Monats: → nur halber Monatsbeitrag wird fällig
 - Ende bis einschließlich zum 15. des Monats: → nur halber Monatsbeitrag wird fällig
 - Ende nach dem 15. des Monats: → voller Monatsbeitrag wird fällig
- Auch bei Urlaub oder Krankheit ist zu zahlen:
Die Beitragspflicht gilt unabhängig von Eingewöhnung, Urlaub, Krankheit oder anderen Fehlzeiten – auch in den Ferien oder wenn das Kind nicht an allen Tagen betreut wird.



Beitragshöhe Kindertagesstätte

Beitrags- stufe	Einkommen gem. § 6 der Satzung in €	Kindertagesstätte U3			Kindertagesstätte Ü3		
		Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchentlich bis			Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchentlich bis		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
I	unter 80.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	bis 90.000	210,00	294,00	378,00	105,00	147,00	189,00
III	bis 100.000	235,00	329,00	423,00	117,50	164,50	211,50
IV	bis 110.000	259,44	363,22	467,00	129,72	181,61	233,50
V	bis 120.000	283,89	397,44	511,00	141,94	198,72	255,50
VI	bis 130.000	308,89	432,44	556,00	154,44	216,22	278,00
VII	bis 140.000	333,33	466,68	600,00	166,67	233,33	300,00
VIII	bis 150.000	358,33	501,67	645,00	179,17	250,83	322,50
IX	bis 160.000	383,33	536,67	690,00	191,67	268,33	345,00
X	bis 170.000	407,78	570,89	734,00	203,89	285,44	367,00
XI	bis 180.000	432,22	605,11	778,00	216,11	302,56	389,00
XII	bis 190.000	457,22	640,11	823,00	228,61	320,06	411,50
XIII	bis 200.000	482,22	675,11	868,00	241,11	337,56	434,00
XIV	über 200.000	494,44	692,22	890,00	247,22	346,11	445,00

Hinweise:

- Betreuung über 45 Stunden pro Woche: Wenn in Ausnahmefällen mehr als 45 Stunden wöchentliche Betreuung nötig sind, wird der Beitrag so berechnet, als wären es maximal 45 Stunden – also kein Aufschlag für Mehrstunden.
- Mittagsverpflegung separat: Die Kosten für das Mittagessen sind nicht im Elternbeitrag enthalten. Diese müssen direkt an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden.



Wann beginnt und endet der Beitragszeitraum für die Kindertagesstätte?

- Beitragszeitraum = Kindergartenjahr: Das Kindergartenjahr läuft vom 1. August bis 31. Juli.
- Die Beitragspflicht beginnt
 - rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem die Betreuung laut Vertrag startet.
- Die Beitragspflicht endet
 - grundsätzlich am Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt (z. B. durch Kündigung oder Schulbeginn), oder
 - wenn dem Kind kein Betreuungsplatz mehr zur Verfügung steht.
- Auch bei Ferien, Schließtagen oder Krankheit ist zu zahlen. Die Beitragspflicht gilt:
 - auch in den Ferien,
 - auch wenn das Kind nicht täglich anwesend ist,
 - auch während der Eingewöhnungszeit oder Schließzeiten.

Wichtig: Auch bei vorübergehenden Problemen wie Streik, Naturereignissen oder Betriebsstörungen (z.B. Stromausfälle, Wasserschäden, Personalausfälle usw.) gibt es keine Erstattung oder Beitragssenkung.